



## Muster-Abteilungsordnung

*Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.*

### § 1 Name und Status

- (1) Gemäß § XX der Vereinssatzung gibt die sich [Sportart-]abteilung nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die [Sportart-]abteilung ist gemäß § XX der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins \_\_\_\_\_ e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

### § 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der [Sportart-]abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der [Sportart-]abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der [Sportart-]abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der [Sportart-]abteilung sein.

### § 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

### § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der [Sportart-]abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § XX.

Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

### § 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der [Sportart-]abteilung besteht aus folgenden Personen:

- Abteilungsleiter/in,
- Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in
- Jugendwart/in,
- Fachwart/in Breitensport,
- Fachwart/in Leistungssport,
- Fachwart/in Seniorensport,

...

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hierzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

### § 6 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom/von der Abteilungsleiter/in (ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.



- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

### **§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung**

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm/Ihr unterliegt die Einstellung von Übungsleitern/innen, für deren Beschäftigung er/sie Verträge ausarbeitet, die er/sie vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
- Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der/Die Kassenwart/in ist für alle Einnahmen und Ausgaben der [Sportart-]abteilung verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Kassenwart/in auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gem. § XX der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der [Sportart-]abteilung Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins. Er/sie ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.
- *Der/Die Jugendwart/in*
- *Die Fachwarte ...*

### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.



### **§ 9 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der [Sportart-]abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. [Sportart-]abteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der [Sportart-]abteilung.

### **§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der [Sportart-]abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen.